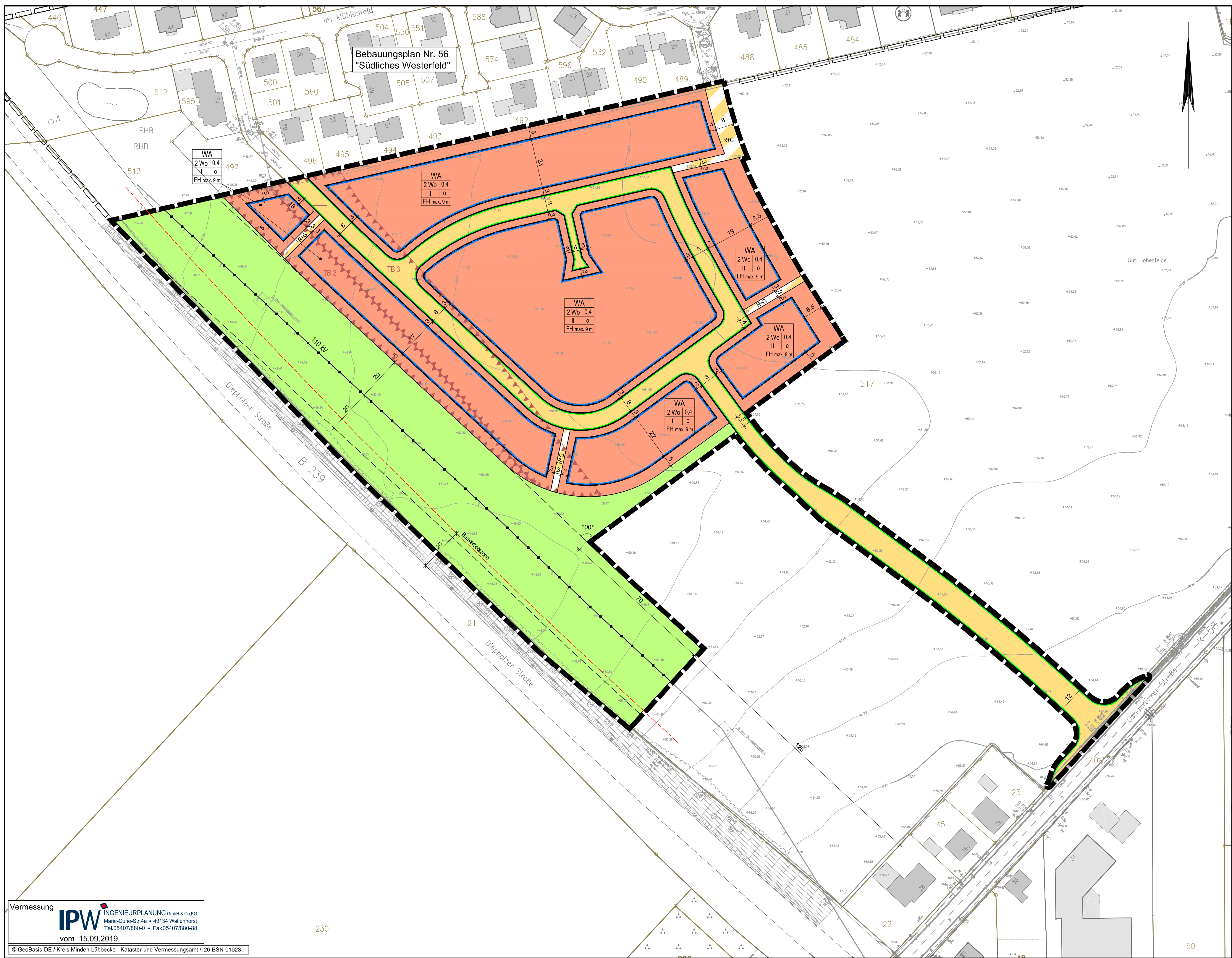




#### TEXTUELLE FESTSETZUNGEN (TF)

##### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

###### Allgemeine Wohngebiete (WA)

Die in allgemeinen Wohngebieten (WA) gemäß § 4 (2) BauNVO allgemein zulässigen

- Schank- und Speisewirtschaften sowie
- nicht störende Handwerksbetriebe

sind gemäß § 1 (5) BauNVO im Plangebiet nicht zulässig.

Die in allgemeinen Wohngebieten (WA) gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 100.

##### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

###### Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 u. 18 BauNVO)

Die festgesetzte maximale Firsthöhe (FH) darf nicht überschritten werden. Die Firsthöhe (FH) wird definiert als Oberkante bzw. höchster Punkt der Dachhaut.

Der untere Bezugspunkt für die max. festgesetzte Firsthöhe ist die Fahrbahnoberfläche der zur Erschließung des jeweiligen Grundstücks (Zufahrt zum Grundstück) dienenden Verkehrsfläche in ihrem höchsten Punkt. Für die Ermittlung des höchsten Punktes ist nur der Abschnitt der Verkehrsfläche zu berücksichtigen, der an das Grundstück angrenzt. Der Planung liegt eine Ingenieurvermessung zugrunde.

##### 3. NICHT ÜBERSAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In den Abstandsflächen entlang der zur Erschließung des jeweiligen Grundstücks (Zufahrt zum Grundstück) dienenden Verkehrsfläche sind die gemäß § 23 (5) Satz 1 u. 2 BauNVO zulässigen Nebenanlagen / baulichen Anlagen (Garagen u. Carports) ausgeschlossen.

##### 4. BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb der WA-Bereiche sind pro Einzelhaus, je Doppelhaushälfte und je Einheit der Hausgruppe max. 2 Wohnungen zulässig.

##### 5. ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Grünflächen sind die Errichtung eines Lärmschutzwalls sowie die Errichtung von Festsetzungsgemäuden zulässig.

##### 6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

###### Gestaltung von Erschließungsflächen

Zufahrten, Plätze und Wege sind auf das notwendige Maß zu beschränken und in wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Rasengittersteine) herzustellen.

##### 7. FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

###### 7.1 Schallschutz von Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109

Die Orientierungswerte der DIN 19005 Schallschutz im Städtebau von 55 / 45 dB(A) Tag / Nacht für allgemeine Wohngebiete werden teilweise überschritten.

Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in der folgenden Tabelle genannten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 Schallschutz im Hochbau einzufügen.

|                         | Geschoss | Teilbereiche (TB) |      |      |
|-------------------------|----------|-------------------|------|------|
|                         |          | TB 1              | TB 2 | TB 3 |
| Lärmpegelbereiche (LPB) | EG u. OG | IV                | III  | II   |

###### 7.2 Schallschutz für Schlaf- und Kinderzimmer

Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist in allen Teilbereichen aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schalldämmten Lüftern vorgeschrieben. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

###### 7.3 Aktive Schallschutzmaßnahmen - Lärmschutzwall

Entlang der B 239 sind innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Der Lärmschutzwall ist mit einer Länge von rund 440 m und einer Höhe von mindestens 3,00 m zu errichten.

Eine Überprüfung der Ergebnisse ist derzeit in Bearbeitung. Sofern erforderlich werden diese im Entwurf des B-Planes entsprechend aktualisiert.

##### 8. ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

###### Begründung privater Grundstücke

Auf den privaten Grundstücken im Plangebiet sind pro Grundstück mindestens zwei Klein- oder schmalkronige Laubbäume zu pflanzen. Eine nicht abschließende Pflanzliste ist dem Hinweis Nr. 5 „Pflanzliste -Empfehlung-“ zu entnehmen.

Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Bezug/die Inbetriebnahme der Hauptgebäude folgenden Pflanzperiode auszuführen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

##### 9. EXTERNE MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH / KOMPENSATIONSMASSNAHMEN (§ 9 Abs. 1a BauGB)

In Bearbeitung. Wird ergänzt.

#### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT (ÖBV)

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB, i. V. m. § 89 und 86 BauO NRW 2018)

##### 1. GELTUNGSBEREICH

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Nördlich Osnabrücker Straße“.

##### 2. ZAHL DER STELLPLÄTZE (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018)

Im Plangebiet sind pro zulässiger Wohnung mindestens zwei Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.

##### 3. GESTALTUNG DER EINFRIEDUNGEN (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW 2018)

###### Einfriedungen im Vorgartenbereich

Einfriedungen dürfen im Vorgartenbereich (Bereich zwischen vorderer Bauflicht und nächstliegender öffentlicher Verkehrsfläche zur Erschließung des Grundstücks -Zufahrt zum Grundstück) nur in Form von Hecken aus Laubgehölzen (s. Hinweis Nr. 5 „Pflanzliste -Empfehlung-“) sowie Eiben (taxus bacata) und Lärchen (larix kaempferi, larix decidua) hergestellt werden. Sie dürfen eine Höhe von max. 0,80 m über Geländeerfläche nicht überschreiten. Hecken sind nötigenfalls zurückzuschneiden. Sonstige Baustoffe und Bauteile (z. B. Metall- und Holzzäune) dürfen verwendet werden, wenn sie so in die Hecken integriert werden, dass sie optisch nicht wahrnehmbar sind.

##### 4. VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK (§ 89 Abs. 1 Nr. 6 BauO NRW 2018)

###### 4.1. Versicherung auf den Privatgrundstücken

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück in oberflächensanierten Anlagen wie z. B. Mulden in Rasen-Beefflächen oder in Mulden-Rigolen dezentral zur Versickerung zu bringen. Eine Schachtversickerung ist ohne Vorrangung nicht zulässig.

###### 4.2 Niederschlagswasser von Dachflächen

Das im Plangebiet auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen zu sammeln. Die Zisternen müssen eine Mindestkapazität von 4 m³ aufweisen. Bei der Errichtung von Wohngebäuden, die eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten, muss die Zisterne eine Mindestkapazität von 2 m³ aufweisen.

##### 5. ORDNUNGSWIDRIGKEIT

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 86 BauO NRW 2018 vorsätzlich oder fahrlässig den obenstehenden örtlichen Bauvorschriften 2. bis 4. zuwiderhandelt.

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

##### 1. 110 KV-FREILEITUNG

Durch das Plangebiet verläuft eine 110-kV-Freileitung. Die Freileitung einschließlich der Maststandorte und des bedarfs jeweils 20 m breiten Schutzstreifens ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Vorgaben und Beschränkungen des Leitungsbetreibers zu beachten.

##### 2. BAUVERBOTSZONE (§ 9 Abs. 1 FStG)

Gemäß § 9 (1) FStG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Bundesstraßen

- Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs) und
- bauliche Anlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Dies gilt nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 BauGB), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mithilfe des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

#### HINWEISE

##### 1. EINSICHTNAHME VON VORSCHRIFTEN UND GUTACHTEN

Die dieser Planung (B-Plan Nr. 100) zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften), Gutachten und Konzepte können während der Dienststunden bei der Stadt Rahden im Bauamt eingesehen werden.

##### 2. ARCHAEOLOGISCHE DENKMALPFLEGE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Rahden und dem LWL - Archäologie für Westfalen, Bielefeld unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW). Erste Erdbehebungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Bauauftragern ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, ist die LWL-Archäologie bei allen Bauvorhaben rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen und eine aktuelle Stellungnahme einzuholen, um mögliche Konflikte während des Bauverfahrens bestmöglich zu vermeiden. Die Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein.

#### Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

#### Festsetzungen

|                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Art der baulichen Nutzung<br>(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 1 bis 11 BauNVO)                                                                                                                                                             |                                                                                   |
| WA 1                                                                                                                                                                                                                                                | Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)                                               |
| 2 Wo mit höchstzulässiger Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (s. textliche Festsetzungen)                                                                                                                                                           |                                                                                   |
| Maß der baulichen Nutzung<br>(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)                                                                                                                                                           |                                                                                   |
| II                                                                                                                                                                                                                                                  | Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) (§ 20 BauNVO)                                  |
| 0,4                                                                                                                                                                                                                                                 | Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)                                                    |
| FH                                                                                                                                                                                                                                                  | Firsthöhe in Meter über Oberkante Erschließungsstraße (Höchstmaß)                 |
| Bauweise, Baulinien, Baugrenzen<br>(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)                                                                                                                                                       |                                                                                   |
| 0                                                                                                                                                                                                                                                   | offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)                                              |
| E                                                                                                                                                                                                                                                   | nur Einzelhäuser                                                                  |
| B                                                                                                                                                                                                                                                   | Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)                                                    |
| Verkehrsflächen<br>(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)                                                                                                                                                                                        |                                                                                   |
| S                                                                                                                                                                                                                                                   | Straßenverkehrsflächen                                                            |
| R+G                                                                                                                                                                                                                                                 | Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung |
| R+G                                                                                                                                                                                                                                                 | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Rad- und Gehwege                |
| Grünflächen<br>(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)                                                                                                                                                                                             |                                                                                   |
| G                                                                                                                                                                                                                                                   | öffentliche Grünflächen (s. textliche Festsetzung)                                |
| Sonstige Festsetzungen                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                   |
| Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB):<br>hier: Teilbereiche für passive Schallschutzmaßnahmen (s. textliche Festsetzungen) |                                                                                   |
| Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes                                                                                                                                                                                          |                                                                                   |

#### Nachrichtliche Übernahmen

|     |                                                              |
|-----|--------------------------------------------------------------|
| B 1 | 110 kV-Freileitung (oberirdisch) mit Schutzstreifen          |
| B 2 | Bauverbotszone, 20 m vom Fahrbahnrand (gem. § 9 Abs. 1 FStG) |

#### Vermerkungen

|   |                                                                        |
|---|------------------------------------------------------------------------|
| G | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne |
|---|------------------------------------------------------------------------|

#### Planunterlage

|     |                                |    |                             |
|-----|--------------------------------|----|-----------------------------|
| --- | Gemarkungsgrenze               | 20 | Wohngebäude mit Hausnummern |
| --- | Flurgrenze                     |    |                             |
| ○   | Flurstücksgrenze mit Abmarkung |    | Öffentliche Gebäude         |
| 12  | Flurstücksnummer               |    |                             |
| --- | Nutzungsartengrenze            |    | Wirtschaftsgebäude, Garagen |

#### VERFAHRENSVERMERKE

##### Aufstellungsbeschluss

In der Sitzung des Rates der Stadt Rahden am 16.07.2026 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Nördlich Osnabrücker Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am \_\_\_\_ Ortsüblich bekannt gemacht.

Rahden, \_\_\_\_

Bürgermeisterin (Siegel) Schriftführerin

##### Planunterlage

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis Stand: 05.05.2026 überein. Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Minden, \_\_\_\_ Im Auftrag  
Der Landrat (Siegel) Kataster- und Vermessungsamt

##### Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In seiner Sitzung am \_\_\_\_ hat der Rat der Stadt Rahden die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist am \_\_\_\_ in Ortsüblicher Weise erfolgt. Sie wurde am \_\_\_\_ in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung im Rathaus in Rahden durchgeführt. Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB fand mit Schreiben vom \_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_ statt.

Rahden, \_\_\_\_ In Vertretung  
Der Bürgermeister (Siegel) (Drucke)

##### Veröffentlichung und Behördenbeteiligung

In seiner Sitzung am \_\_\_\_ hat der Rat der Stadt Rahden dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 „Nördlich Osnabrücker Straße“ nebst Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung der Internadresse, der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist am \_\_\_\_ in Ortsüblicher Weise erfolgt. Des Weiteren sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. In der Zeit vom \_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_ bestand die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung abzugeben.

Rahden, \_\_\_\_ In Vertretung  
Der Bürgermeister (Siegel) (Drucke)

##### Satzungsbeschluss

In seiner Sitzung am \_\_\_\_ hat der Rat der Stadt Rahden nach Prüfung der gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen den Bebauungsplan Nr. 100 „Nördlich Osnabrücker Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Rahden, \_\_\_\_

Bürgermeisterin (Siegel) Schriftführerin

##### Übereinstimmung Veröffentlichungsexemplar

Die Übereinstimmung mit dem Veröffentlichungsexemplar wird bescheinigt.

Rahden, \_\_\_\_ In Vertretung  
Der Bürgermeister (Siegel) (Drucke)

##### Inkrafttreten

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist gemäß § 10 (3) BauGB am \_\_\_\_ in Ortsüblicher Weise erfolgt. Der Bebauungsplan Nr. 100 „Nördlich Osnabrücker Straße“ ist somit am \_\_\_\_ in Kraft getreten.

Rahden, \_\_\_\_ In Vertretung  
Der Bürgermeister (Siegel) (Drucke)

#### WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) mit Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung

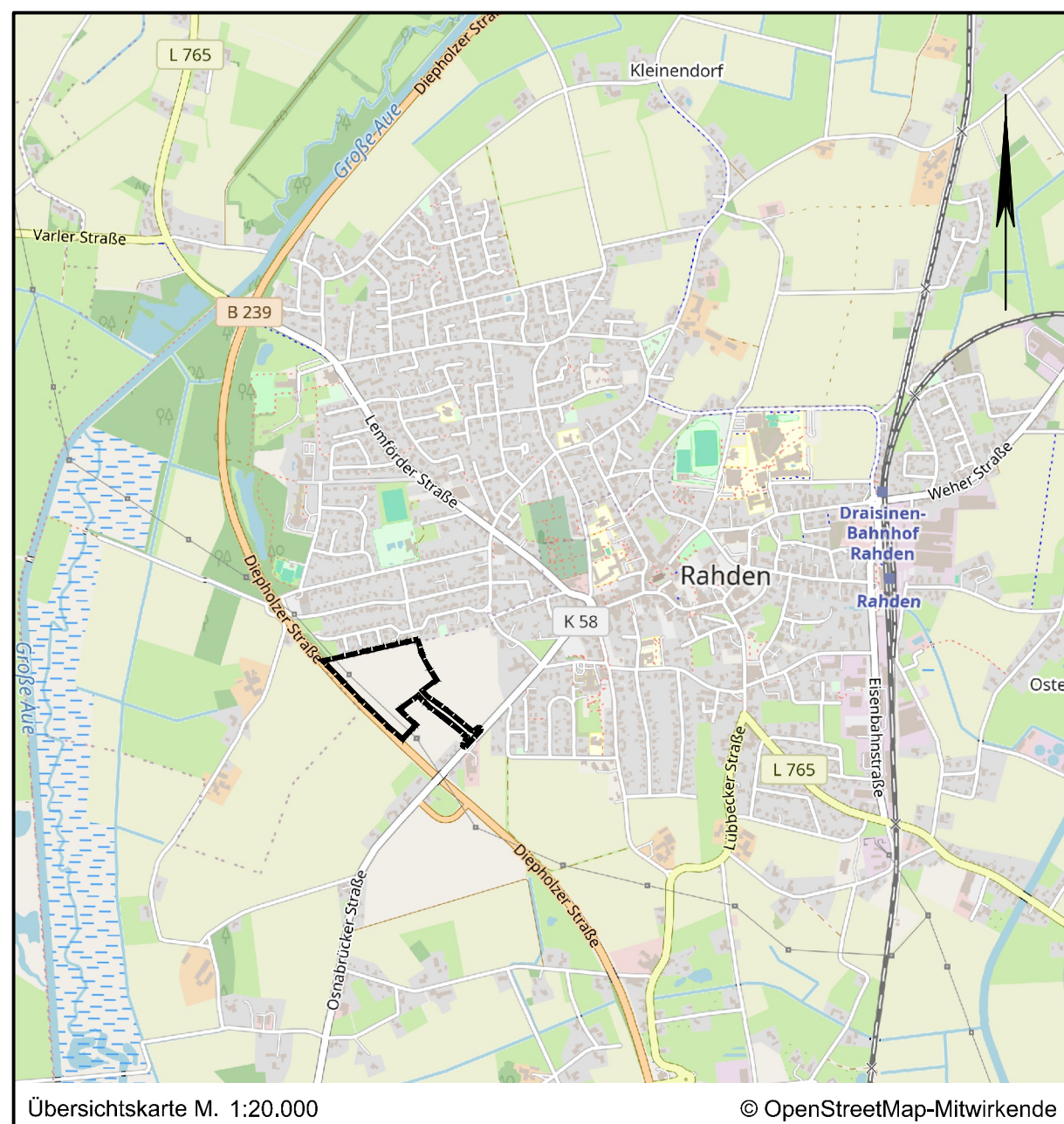
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung

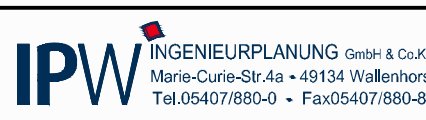
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I. S. 123), in der zuletzt geänderten Fassung

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV. NW. 1994 S.666), in der zuletzt geänderten Fassung



|                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                        |                               |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------|
| Lagebezug: ETRS89 UTM 32N                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                        |                               |         |
| Entwurfsbearbeitung:                                                                                                                                         | <br>INGENIEURPLANUNG OWEN & CURT<br>Neu-Curt-Straße 4 • 49134 Wallenrod<br>Tel: 05407/1800-0 • Fax: 05407/1800-48 | Datum                         | Zeichen |
| Wallenrod, 29.07.2026                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                        | bearbeitet                    | 07.2026 |
|                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                        | gezeichnet                    | 07.2026 |
|                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                        | geprüft                       | Ber     |
|                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                        | freigegeben                   |         |
| Plan: H:\RAHDEN\22625\PLANE\BPto_bplan-100_02.dwg(B-Plan)                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                        |                               |         |
|  Stadt Rahden<br>Bebauungsplan Nr. 100<br>"Nördlich Osnabrücker Straße" |                                                                                                                                                                                                        | mit örtlichen Bauvorschriften |         |
| Vorentwurf                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                        | Maßstab 1:1.000               |         |
| Revision: 20.07.2026                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                        | Seitenanzahl: 29.07.2026      |         |